

Joachim Schöne

FILMWIRTSCHAFT IM ZWIELICHT

Die kulturpolitische Rolle des Filmwesens ist unbestritten. Die zahlreichen kritischen Bemerkungen über die deutsche Filmwirtschaft werden meist auch um diese kulturelle Frage gruppiert. Die wirtschaftspolitische Seite des Filmwesens dagegen wird selten und ungern angesprochen. Aber gerade die wirtschaftspolitische Durchleuchtung des deutschen Filmwesens ist eine ebenso delikate wie dankenswerte Aufgabe. Stellt man die deutsche Filmwirtschaft vor die wirtschaftliche Quarzlampe, so ist Verschwommenheit das erste Ergebnis. Die meisten Stellen und Zusammenhänge der angeleuchteten Fläche bleiben unklar. Um so notwendiger ist eine genauere und gewissenhafte Analyse.

Ausgangspunkt einer solchen Analyse kann nur die aus nazistischer Zeit übernommene „Erbmasse“ der „Universum-Film-AG“ (Ufa) sein, der ehemalige Kristallisationspunkt der gesamten deutschen Filmwirtschaft. Auf Ludendorffs Anregung hin wurde 1917 die Ufa aus mehreren kleineren Gesellschaften zum Zwecke einer größeren Schlagkraft der deutschen Kriegspropaganda gegründet. Nach 1918 errang sie sich mit einer Anzahl ausgezeichneter Filme Weltgeltung. Nachdem jedoch der Hugenbergsche Scherl-Konzern aus der wirtschaftlichen Notlage der Ufa die Tugend einer Hugenberg-Aktienmehrheit gemacht hatte, nahmen die Ufa-Filme mehr und mehr nationalistische Tendenz an, die der Ufa den Eingang in eine bestimmende Stellung im „Dritten Reich“ garantierte.

In der nazistischen Zeit ging die kulturelle Nivellierungstendenz Hand in Hand mit einer Konzentration des Kapitals in Staatsbesitz. So wurden auch nach und nach alle größeren Filmgesellschaften (neben der Ufa auch die Tobis, Terra, Bavaria usw.) in Staatshand überführt. Diese wirtschaftliche Einvernahme geschah durch die Einschaltung von Kapital-Dachgesellschaften, von denen die Ufa und die Cautio die wesentlichsten waren. In dieser Gliederung fiel die deutsche Filmwirtschaft 1945 als „Erbmasse“ an.

Etwa zwei Drittel dieses staatlichen Filmbesitzes kamen 1945 unter russische Kontrolle und verfielen der Beschlagnahme. Für das westdeutsche Drittel wurden drei „Treuhandler“ eingesetzt, denen die Verwaltung der Barvermögen, Liegenschaften usw. oblag. Die einzelnen Teile dieses „westlichen“ Drittels waren in keiner Weise organisch aufeinander abgestimmt (drei größere Ateliers, eine Kopieranstalt und etwa 40 Theater). Keines der Teile konnte aus sich selbst heraus existieren, zumal eine Wiederaufnahme der Filmproduktion untersagt war. Was von der deutschen Film-Wirtschaft im Westen bestand, war und blieb ein Torso ohne organische Entsprechung, der in seinen Teilen ebenso lebensunfähig war wie als Ganzes.

Auf diesen Torso erstreckte sich die Aufmerksamkeit der Besatzungsmächte, jedoch leider erst, nachdem die „Treuhandler“ gut drei Jahre lang nach eigenem Geschmack und Willen „gewirkt“ hatten. Die Aufmerksamkeit der Alliierten wurde bestimmt durch die Absicht, auf dem Gebiete des Filmwesens eine durchgreifende „Entflechtung“ und Dekartellisierung durchzuführen. Dies Bemühen der Besatzungsmächte erfolgte zu einem Zeitpunkt, da im Besatzungsstatut den Besatzungsmächten die Kontrolle der Dekartellisierung als Zuständigkeit vorbehalten wurde, und da im Parlamentarischen Rat die bedeutungsvollen Bestimmungen des Grundgesetzes erarbeitet wurden: Dem zukünftigen Bund steht die Gesetzgebung über Verhütung von Mißbrauch wirtschaftlicher Macht zu, das ehemalige Reichsvermögen wird grundsätzlich Bundesvermögen.

Das Gesetz Nr. 24 (Lex Ufa) trat am 7. September 1949 in Kraft. Es bestimmte in seinen wesentlichen Punkten, daß das am 8. Mai 1945 vorhandene reichseigene Filmvermögen auf einen „Liquidationsausschuß“ übertragen wurde, der den Weisungen der zuständigen Besatzungsbehörde unterstellt wurde. Diesem Liquidationsausschuß wurde zur Aufgabe gestellt, innerhalb von 18 Monaten das gesamte Ufavermögen im Wege des öffentlichen Verkaufs an die meistbietenden unter den bietberechtigten Personen zu veräußern. Für die Veräußerung im einzelnen wurden folgende Auflagen gestellt:

Nicht mehr als ein Filmstudio oder drei Lichtspieltheater dürfen unmittelbar oder mittelbar an dieselbe Person verkauft werden.

Wenigstens 25 v. H. des Kapitals eines Filmstudios werden an meistbietende Bietberechtigte aus dem Kreise der unabhängigen Filmproduzenten verkauft.

Wenigstens weitere 25 v. H. des Kapitals werden an die meistbietenden Bietberechtigten verkauft, die zu den Kreisen von Personen gehören, die niemals an irgendeiner Erzeugungsstufe der einheimischen

oder ausländischen Filmindustrie mitgewirkt haben.

Jedes Recht an einem Filmmanuskript ist einzeln zu verkaufen, nachdem die zuständigen Besatzungsbehörden ihre Zustimmung dazu erteilt haben.

Damit war die völlige „Versilberung“ des reichseigenen Filmvermögens angeordnet. Der Reinerlös aus allen Verkäufen und Liquidationen fließt zusammen und ist treuhänderisch für den Bund zu verwahren. In der Geldform soll demnach alles wieder zusammenfließen, was in Sachwertform zuvor „atomisiert“ wurde.

Gegen diese Auflösungs- und Liquidationsanordnung der deutschen Filmwirtschaft ist deutscherseits oft und viel gesprochen und geschrieben worden. Zumindest ebenso oft ist von den Alliierten diesen deutschen Stimmen die Absicht unterstellt worden, die deutsche Filmwirtschaft in Staatshand oder Staatskontrolle zu behalten. Sicher kommen die kritisierenden deutschen Stimmen von den verschiedensten Standorten, und sicher rivalisieren hierbei die einzelnen Interessen miteinander, - ebenso sicher jedoch ist, daß keine dieser Stimmen ein „staatlich geführtes Filmwesen“ will.

Die von der Arbeitnehmerseite geäußerten Bedenken sind ganz anderer Natur; sie nehmen ihren Ausgangspunkt von der Tatsache, daß es sich beim ehemaligen Ufa-Vermögen um Eigentum des deutschen Volkes handelt. Sie betreffen weiter den unbestreitbaren Tatbestand, daß die vermögensmäßige „Betreuung“ dieses Gemeineigentums in der „Übergangszeit“ von 1945 bis 1949 einige dunkle Punkte zeigt, die mit dem Ausdruck „Substanzverminderung“ - bescheiden ausgedrückt - belegt werden können. Sie knüpft des Weiteren an die Einzelheiten der Liquidationsbestimmungen an. Die Auflage, daß innerhalb einer Frist veräußert werden muß, bedeutet von vornherein eine Wertbeeinträchtigung, die durch die Formulierung „Meistbietende“ eine weitere Verschärfung erfährt. Ferner bedeutet die Festlegung von Käufergruppen, wie sie in den zweimal 25 v. H. ihren Ausdruck findet, gleich von Anbeginn an eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung des Wertes überhaupt. Aus diesen einfachen und unbestreitbaren Tatsachen kann gefolgert werden, daß Vermögensteile, die dem deutschen Volk und damit überwiegend deutschen Arbeitnehmern gehören, einen Wertverlust erfahren.

Diesen Tatsachen steht die andere gegenüber, daß eine solche Wertminderung nicht dem Willen der Besatzungs-Gesetzgeber entspricht. Es kam den Alliierten darauf an, die Ufa-Vermögensmasse in keinem Falle einem auch nur irgendwie gearteten Staat wieder an die Hand zu geben. Für die damit zum Ausdruck kommende Absicht, die Wiederholung einer totalitären Filmpolitik des Staates unmöglich zu machen, hat niemand mehr Verständnis und Anerkennung als gerade die organisierte Arbeitnehmerschaft. Man wird sich daher die Frage vorlegen dürfen, ob man diese anerkannte Zielsetzung nicht auf einem anderen Wege erreichen können, auf einem Wege nämlich, der eine weitere Verminderung des Eigentumswertes ausschließt.

Ein solcher, den beiderseitigen Interessen dienender Weg sollte um so leichter befunden werden können, als auch Übereinstimmung dann besteht, daß auf dem Gebiete der Filmwirtschaft die Grundsätze der Dekartellisierung Anwendung finden sollen. Hierbei wird man jedoch einmal beachten müssen, daß das Ufa-Vermögen im Westen auf etwa 70 Millionen DM veranschlagt wird und daß dieser Wert durch einzelne, zusammenhanglose Torsostücke repräsentiert wird. Man wird also bedenken müssen, daß es ein nutzloses Unternehmen sein und bleiben muß, mit Kanonen nach Spatzen zu schießen. Beim westdeutschen Ufa-Vermögen handelt es sich um den kümmerlichen Torso von knapp einem Drittel der ehemaligen Ufa. Was ist dieser Torso etwa gegen die britische Rank-Gesellschaft oder gar gegen die großen amerikanischen Filmkonzerne! Mit den Liquidationsbestimmungen für das Ufa-Vermögen wollte man sicher gesunden Prinzipien der Brechung wirtschaftlicher Machtkonzentration dienen; bei strikter Durchführung der „Versilberung“ des ehemaligen Reichs-Film Vermögens unternimmt man jedoch von Anbeginn an einen Versuch am untauglichen Objekt. Das von beiden Seiten gewünschte Ergebnis ist „Dekartellisierung“ und nicht „Atomisierung“.

Die im Wirtschaftsleben der letzten Jahrzehnte immer deutlicher gewordene Trennung von Eigentum und den Funktionen der Eigentümer bietet den sicheren Ansatzpunkt, auch für das ehemalige Reichsvermögen auf dem Filmgebiet einen Weg zu finden, der eine wirtschaftliche Machtstellung ebenso verhindert wie die Gefahr eines staatlichen Propaganda-Mißbrauches. Die vermögensmäßige Zusammenrechnung des rund 70 Millionen DM betragenden Ufa-Restes bedeutet an sich keine Gefahr, wenn die Vertreter der aus diesem Eigentum herzuleitenden Funktionen nach besonderen Richtlinien ausgesucht und in eine zweckentsprechende Organisation ge-

bracht werden. Welche Bedenken könnten beispielsweise dagegen bestehen, als Repräsentanten dieses Teils ehemaligen Reichsvermögens Vertreter der Länderregierungen, der Bundesregierung, der Parlamente und nicht zuletzt der organisierten Arbeitnehmerschaft einzusetzen? Diese Vertreter würden die am Eigentum haftenden Rechte wahrnehmen kraft ihres Amtes, ihres Mandates und kraft ihrer Verantwortlichkeit vor dem Gesamt. Eine solche Regelung würde auch die kürzlich in die Debatte geworfene These, daß die Gewerkschaften eine Eigentumsbeteiligung in der Filmwirtschaft suchen, um ihre Gelder anzulegen, als das brandmarken, was sie in Wirklichkeit ist, nämlich als Brunnenvergiftung. Welche Bedenken könnten dagegen vorgebracht werden, von diesem Gremium auf offener politischer Plattform in regelmäßigen Abständen Bericht zu fordern über die Führung seines Amtes? Der Grundsatz der Öffentlichkeit würde viel besser und viel klarer gewahrt als bei Aktiengesellschaften oder gar bei Treuhändern. Welche andere Form garantiert besser, daß es weder zu einem staatlichen noch zu einem politischen Filmwesen kommt? Im Dunkel der gegenwärtigen Treuhand- und Liquidationslösung keimt heute bereits die Meinung, das ehemalige Filmvermögen werde statt entflochten noch fortgesetzt vermehrt. Der eigentliche Eigentümer, das Volk, hat ein Recht auf die Offenlegung der übernommenen Erbmasse, die Rechnungslegung über die „zwischenzeitliche Verwaltung“, die Nutzung des Vorhandenen nach wirtschaftlichem Grundsatz. Die Verhinderung eines politischen Mißbrauchs der Filmwirtschaft und konzentrierter wirtschaftlicher Macht ist eine selbstverständliche Verpflichtung der Eigentümer. Sie müssen fordern, daß sich nicht wenige oder gar einzelne im geheimnisvollen Dunkel ungerechtfertigt bereichern.

Die gegenwärtige Lösung des Problems „deutsche Filmwirtschaft“ ist höchst unbefriedigend für alle Seiten. Die angedeuteten Formen einer Umorganisation des Bestehenden stecken den Rahmen ab für die Diskussion über eine Lösung, wie sie alle ehrlich Interessierten wollen: Ein Mißbrauch der Filmwirtschaft durch einen irgendwie totalitären Staat ist ausgeschaltet; von einer wirtschaftlichen Machtkonzentration kann keine Rede sein; übernommenes Erbe wird in seinem Wert erhalten und zum Besten des Volksgesamts verwaltet; eine wirtschaftliche Aktivierung dieses Teils des deutschen Volksvermögens bedeutet einen wertvollen Beitrag zur Wiedergesundung der deutschen Wirtschaft.